

Nutzungsordnung Schwimmbad Schwerzgrueb Bülach

vom 01. September 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1) Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt:

- die Benützung des Schwimmbades durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule
- die reservierungspflichtigen Objekte
- die Zuständigkeiten
- die Benützungzeiten und -gebühren des Schwimmbades
- die Organisation und das Reservationsverfahren
- die Rechte und Pflichten der Mieter
- die Sanktionen und die Haftung

2) Leitsätze für die Nutzung

Die Primarschule Bülach stellt das Schwimmbad Schwerzgrueb in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung. Die ausserschulische Nutzung wird von der Reservationsstelle geregelt.

Die Nutzung des Schwimmbades ist ganzjährig - ausser während den Schulferien - in der Regel von Montag - Freitag möglich.

Bei allen Reservationen können für schulische Anlässe oder Spezialbetriebe einzelne Daten abgesagt werden. Wenn möglich wird eine Ersatzmöglichkeit angeboten.

Bei allen Benutzungen sind die jeweiligen Ordnungen zu beachten.

3) Reservierungspflichtige Objekte

Die ausserschulische Nutzung des Schwimmbades bedarf einer Reservation.

4) Zuständigkeiten

Für die Prüfung der Reservationsanfragen und für die definitive Bestätigung ist die Reservationsstelle zuständig (Artikel 10).

II. Benützungzeiten

5) Benützungzeiten

Das Schwimmbad ist für Vereine/ Organisationen wie folgt verfügbar:

Lehrschwimmbecken Schwerzgrueb

Montag-Freitag 16.30-22.00 Uhr

Samstag/Sonntag geschlossen

In den Schulferien geschlossen.

III. Gebühren

6) Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenordnung für die Benützung der Anlagen der Primar- und Sekundarschule Bülach vom 01. August 2013 festgelegt. Auswärtige und kommerzielle Mieter zahlen eine höhere Gebühr.

Als kommerzielle Nutzung gilt eine gewinnorientierte Nutzung, bei welcher den Helfern und Mitarbeitern auch eine marktübliche Entschädigung ausbezahlt wird.

Die Gebühren für Trainings werden verrechnet, sobald die Reservation bestätigt wird. Bei Anlässen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Durchführung.

In jedem Fall wird pro Buchung eine Buchungsgebühr von Fr. 30.00 erhoben.

Für den Zutrittsbadge wird eine Gebühr von Fr. 15.00 erhoben. Dieser kann wieder verwendet werden. Es wird daher empfohlen, diesen aufzubewahren. Bei Verlust eines Badges ist dieser sofort der Reservationsstelle zu melden, damit der Badge gesperrt werden kann.

7) Jugenderlass

Sofern folgende Bedingungen erfüllt sind, trainieren Jugendliche bis 20 Jahre gratis:

- Gemischte Gruppen (Erwachsene/Jugendliche) müssen einen Jugendanteil von mindestens $\frac{3}{4}$ aufweisen, damit der Jugenderlass zur Anwendung kommt
- Der Betrieb ist zu Kontrollen berechtigt

8) Ausnahmen und ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Verschmutzung der benutzten Räume oder sonstiger zusätzlicher Aufwand verursacht durch den Mieter, wird dem Verursacher ein Mindestbetrag von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

IV. Organisation und Reservationsverfahren

9) Reservationsverfahren

Der Antrag für Reservationen für das Schwimmbad kann unter folgendem Link getätigt werden:

<https://www.egovcenter.ch/buelach/de/raumreservation/>.

Um eine Reservation tätigen zu können, braucht es eine einmalige Anmeldung für die Vergabe eines Logins.

Reservationsanfragen werden innert 3 Arbeitstagen (ausgenommen Schulferien) bearbeitet. Bei Fragen steht die Reservationsstelle während den Bürozeiten zur Verfügung.

Für die Verwendung des Zutrittsbadges gelten die Bedingungen, welche bei der Badgeausgabe unterzeichnet werden.

10) Reservationsstelle

Die Reservationsstelle prüft die Anmeldungen und stellt die Reservationsbewilligungen oder Ablehnungen aus.

11) Zuteilungskriterien

Das Schwimmbad kann von Vereinen, Organisationen, Gruppen, Firmen oder Einzelpersonen aus Bülach und den Kreisgemeinden benutzt werden.

Wird eine Reservationsanfrage von einem Verein, Organisation, Gruppe oder Einzelperson gestellt, ist eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen, welche über eine erforderliche Ausbildung (Rettungsschwimmer etc.) verfügt.

Vorrang haben in der Regel:

- Lehrpersonen und Schülerschaft der betroffenen Anlage
- Dauernutzung gegenüber Einzelveranstaltungen.

12) Stichdaten Reservationen

Die Belegungen des Schwimmbades der Primarschule Schwerzgrueb wird jeweils für ein Schuljahr erfasst (August – Juli).

Für Reservationen bisheriger Mieter für bisherige Zeiten (gilt für Reservationen von mind. 6 Monaten):

- KW 19 + 20

Für Reservationen für Bülacher (bzw. Kreisgemeinden) für neue oder zusätzliche Zeiten:

- KW 21 + 22

Kurzfristige Reservationen:

- bis 1 Woche im Voraus online möglich
- kürzer als 1 Woche nur nach telefonischer Absprache via Reservationsstelle während den Bürozeiten.

Reservation für einzelne Daten oder einer Dauer von weniger als 6 Monaten können jederzeit getätigt werden.

13) Änderungen und Annullationen von Reservationen

Trainings

Mit der Bestätigung durch die Reservationsstelle wird die Buchung kostenpflichtig. Bereits bezahlte Reservationsgebühren werden bei einer Annullation nicht zurückerstattet.

14) Sonderaufgabe Prävention sexueller Übergriffe

Die Stadt Bülach setzt alles daran, sexuelle Übergriffe im Sport zu verhindern. Mit verschiedenen Massnahmen sensibilisieren Präventionsprogramme Trainer/innen und Trainingsleiter/innen sowie weitere Interessierte auf dieses Thema. Bei Reservationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, muss der Mieter oder dessen Organisation (Verein, Club) Teilnehmer an einem bestehenden Präventionsprogramm mit dem Standard der Swiss Olympic sein.

V. Übernahme, Abgabe und Reinigung

15) Der Mieter hat das Bad mit seiner Gruppe geschlossen zu betreten und zu verlassen. Nach Schluss des Schwimmunterrichtes ist das Bad dem Badbetreiber durch den/die Mieter/-in in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

16) Reinigung

Die Garderoben sind rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Bei ausserordentlicher Verschmutzung wird ein Mindestbetrag von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

VI. Rechte und Pflichten

17) Rechte und Pflichten der Mieter

Die Mieter haben das Recht, das Schwimmbad unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung und der zugehörigen Hausordnung des Schulhauses zu benützen.

Das Bad darf nur unter Aufsicht vom Mieter oder einer vom Mieter bestimmten verantwortlichen Person betreten und benützt werden. Diese muss über die erforderliche Ausbildung (Rettungsschwimmer etc.) verfügen und auch körperlich in der Lage sein, die Wasseraufsicht wahrzunehmen und bei einem Unfall die nötigen Rettungsmassnahmen (Bergung im Wasser, Erste Hilfe etc.) zu ergreifen, um Leib und Leben der verunfallten Person wirkungsvoll zu schützen.

Während der Nutzung durch den Mieter ist dieser für die geordnete und sichere Durchführung des Betriebes, der Badeaufsicht und für die sachgemässe Behandlung der benutzten Bereiche des Bades sowie seiner Ausstattung und Geräte alleine verantwortlich. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine genügend grosse, der Anzahl Benutzer angepasste Zahl ausgebildete Aufsichtspersonen anwesend sind.

Der Badbetreiber stellt dem Mieter das Bad in ordnungsgemässen sauberen Zustand mit der vorgeschriebenen Wasserqualität zur Verfügung. Stellt der Mieter bauliche, technische oder andere Mängel fest, hat er dies unverzüglich dem Badbetreiber mündlich / schriftlich mitzuteilen.

Der Mieter muss sicherstellen, dass sich keine unbefugten Personen im Wasserbereich aufhalten.

18) Hausordnung

Das Bad einschliesslich aller benutzten Einrichtungen und Geräte ist pfleglich zu behandeln und nur seiner Bestimmung entsprechend sachgemäss zu benutzen. Alle beweglichen Geräte sind nach der Benutzung in ordentlichem Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

Das Schwimmbad darf nur barfuss betreten werden.

Garderoben sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Das Blockieren der Türen mit irgendwelchen Gegenständen ist verboten.

19) Rauchverbot

In sämtlichen Schulanlagen gilt ein Rauchverbot.

20) Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist auf den Schulanlagen untersagt.

21) Störungen

Für ordentliche Belegungen steht den Mieterinnen und Mietern kein Hausdienst zur Verfügung. Die notwendigen Notfallnummern sind bei jedem mietbaren Raum angebracht.

22) Erste Hilfe, Notruf Alarmierung

Sanität ist Sache des Mieters. Der Mieter ist verantwortlich für die erste Hilfe Leistung und die Alarmierung.

23) Pikettdienst

Für ausserordentliche Belegungen kann ein kostenpflichtiger Pikettdienst angeboten werden.

24) Defekte und Mängel

Angetroffene oder entstandene Schäden sind der Reservationsstelle unverzüglich per Mail oder telefonisch zu melden. Tel. 044 863 77 11, vermietung.hirslen@buelach.ch.

25) Sicherheit

Für die Sicherheit im Schwimmbad ist der Mieter verantwortlich.

Alle Ausgänge, Notausgänge und Treppenhäuser müssen jederzeit völlig frei sein. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Gegenständen verstellt werden.

26) Überwachungsanlagen

Im Rahmen der Verordnungen der Stadt Bülach können zur Sicherung der Anlage elektronische Überwachungsmassnahmen eingesetzt oder Videoaufnahmen gemacht werden.

VII. Haftung

27) Haftung

Die Benützung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Verantwortung der Mieter. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung.

Der Eigentümer lehnt jede Haftung bei Beschädigungen oder Diebstählen ab.

Die Mieter sind verpflichtet, die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen einzuhalten. Die Mieter haften für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Inventar.

VIII. Sanktionen

28) Umtriebsentschädigung

Bei Verstössen gegen die Pflichten aus dieser Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können Mieter durch Mitarbeiter der Schulanlagen weggewiesen werden.

Beim 1. und 2. Verstoss gegen diese Nutzungsordnung oder die Hausordnung (z.B. nicht gemeldete Schäden, unsachgemässer Gebrauch oder nicht ordnungsgemässes Verlassen der Anlage) droht den Mietern je eine Umtriebsentschädigung gemäss der Gebührenordnung für die Benützung der Anlagen der Primar- und Sekundarschule Bülach vom 01. August 2013. Nach dem 3. Verstoss kann dem Mieter die Nutzungsbewilligung entzogen werden.

Der Eigentümer behält sich vor, straf- oder zivilrechtlich gegen fehlbare Mieter vorzugehen.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.